

EG-Sicherheitsdatenblatt

gemäß EG-Richtlinie Nr.1907/2006 (REACH), geändert mit 2015/830/EU



Greinox B Beizbad

1. Stoff-/Zubereitung- und Firmenbezeichnung

Angaben zum Produkt / Handelsname:

Greinox B Beizbad

nur für die industrielle Anwendung
Produkte zur Behandlung von
Metalloberflächen, einschließlich
Galvanik- und Galvanisierprodukte

REACH-Registrierungsnummer:

Eine Registrierungsnummer für diesen Stoff ist nicht vorhanden, da der Stoff oder seine Verwendung nach Artikel 2, REACH-Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 von der Registrierung Ausgenommen sind, die jährliche Tonnagen keine Registrierung erfordern oder für einen späteren Zeitpunkt vorgesehen ist.

Angaben zum Hersteller/Lieferant:

Kai Greising e. K. Clean Marker
Industriestraße 29/2
73340 Amstetten
Telefon: 07331/3058-0
Telefax: 07331/981722

Notfallnummer:

Giftnotrufzentrale Freiburg

Telefon: 0761-19240

2. Mögliche Gefahren der Zubereitung

2.1 Einstufung des Stoffs oder Gemischs Einstufung (VERORDNUNG (EG) Nr. 1272/2008)

Gefahrenkategorien:

Korrosiv gegenüber Metallen: Met. korr. 1
Akute Toxizität: Akut Tox. 3
Akute Toxizität: Akut Tox. 2
Akute Toxizität: Akut Tox. 3
Ätz-/Reizwirkung auf die Haut: Hautätz. 1A
Schwere Augenschädigung/Augenreizung: Augenschäd. 1

Gefahrenhinweise:

Kann gegenüber Metallen korrosiv sein.
Lebensgefahr bei Hautkontakt.
Giftig bei Einatmen.
Giftig bei Verschlucken.
Verursacht schwere Verätzungen der Haut und schwere Augenschäden.
Verursacht schwere Augenschäden.

2.2. Kennzeichnungselemente Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 Gefahrbestimmende Komponenten zur Etikettierung Salpetersäure Fluorwasserstoffsäure

Gefahrenpiktogramme



Signalwort
Gefahr

EG-Sicherheitsdatenblatt

gemäß EG-Richtlinie Nr.1907/2006 (REACH), geändert mit 2015/830/EU



Greinox B Beizbad

Gefahrenhinweise

- H290 Kann gegenüber Metallen korrosiv sein.
H301+H331 Giftig bei Verschlucken oder Einatmen.
H310 Lebensgefahr bei Hautkontakt.
H314 Verursacht schwere Verätzungen der Haut und schwere Augenschäden.

Sicherheitshinweise

- P101 Ist ärztlicher Rat erforderlich, Verpackung oder Kennzeichnungsetikett bereithalten.
P102 Darf nicht in die Hände von Kindern gelangen.
P260 Nebel/Dampf/Aerosol nicht einatmen.
P280 Schutzhandschuhe/Schutzkleidung/Augenschutz/Gesichtsschutz tragen.
P301+P330+P331 BEI VERSCHLUCKEN: Mund ausspülen. KEIN Erbrechen herbeiführen.
P303+P361+P353 BEI BERÜHRUNG MIT DER HAUT (oder dem Haar): Alle kontaminierten Kleidungsstücke sofort ausziehen. Haut mit Wasser abwaschen oder duschen.
P305+P351+P338 BEI KONTAKT MIT DEN AUGEN: Einige Minuten lang behutsam mit Wasser spülen. Eventuell vorhandene Kontaktlinsen nach Möglichkeit entfernen. Weiter spülen.
P310 Sofort GIFTINFORMATIONSZENTRUM/Arzt anrufen.
P405 Unter Verschluss aufbewahren.

2.3 Sonstige Gefahren

Besondere Rutschgefahr durch auslaufendes/verschüttetes Produkt.

3. Zusammensetzung/Angaben zu Bestandteilen

3.1 Stoff
nicht zutreffend

3.2. Gemisch

CAS-Nr.	Bezeichnung	Anteil
	EG-Nr. Index-Nr. REACH-Nr.	
	Einstufung gemäß Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 [CLP]	
7697-37-2	Salpetersäure	<35 %
	231-714-2 01-2119487297-23	
	Ox. Liq. 2, Met. Corr. 1, Acute Tox. 3, Skin Corr. 1A, Eye Dam. 1; H272 H290, H314, EUH071	
7664-39-3	Fluorwasserstoffsäure	< 15 %
	231-634-8 01-2119458860-33	
	Met. Corr. 1, Acute Tox. 1, Acute Tox. 2, Acute Tox. 2, Skin Corr. 1A, Eye Dam. 1; H290, H310, H300, H330, H314,	

Wortlaut der H- und EUH-Sätze: siehe Abschnitt 16.

4. Erste-Hilfe-Maßnahmen

4.1 Beschreibung der Erste-Hilfe-Maßnahmen

Allgemeine Hinweise

Verspritzen vermeiden. Direkten Kontakt mit Augen, Haut oder Kleidung vermeiden. Dichte Schutzkleidung tragen. Benetzte Kleidung sofort entfernen. Sofort Arzt hinzuziehen. Betroffenen aus dem Gefahrenbereich bringen. Auf Schutz der Ersthelfer achten. Bei Bewusstlosigkeit Lagerung und Transport in stabiler Seitenlage .

Auch schon bei Verdacht einer Vergiftung ist ärztliche Begutachtung erforderlich.

Vergiftungssymptome können auch erst nach vielen Stunden auftreten, deshalb ärztliche Überwachung mindestens bis 48 Stunden nach dem Unfall.

EG-Sicherheitsdatenblatt

gemäß EG-Richtlinie Nr.1907/2006 (REACH), geändert mit 2015/830/EU



Greinox B Beizbad

Nach Einatmen:

Nach Einatmen von Dämpfen oder Sprühnebel sofort Arzt hinzuziehen. Betroffenen an die frische Luft bringen. Nach Inhalation Calcium-Tabletten, wie bei Hautkontakt, einnehmen. Bei Atemnot Sauerstoff inhalieren lassen, für Körperruhe sorgen. Keine Mund-zu-Mund oder Mund-zu-Nasen Beatmung. Beatmungsbeutel oder Beatmungsgerät verwenden. Sofort Arzt hinzuziehen.

Nach Hautkontakt:

Sofort ärztliche Behandlung notwendig, da nicht behandelte Verätzungen zu schwer heilenden Wunden führen. Direkt mit viel Wasser abspülen, anschließend mit 2,5% Calciumgluconat-Gel auf den betroffenen Bereich auftragen, bis zur lokalen Schmerzfreiheit einmassieren. Bei mehr als handflächengroßer Hautverätzung (ca. 150 cm²) zusätzlich 6 Calcium- Brausetabletten (400 mg Calcium je Tablette) in Wasser gelöst trinken lassen.

Dies ist bis zum Erreichen des Krankenhauses alle 2 Stunden zu wiederholen.

Nach Augenkontakt:

Bei Berührung mit den Augen sofort gründlich mit Wasser abspülen und Arzt konsultieren. Eventuell vorhandene Kontaktlinsen nach Möglichkeit entfernen. Weiter ausspülen. Ausgiebig spülen mit Calciumgluconatlösung.

Nach Verschlucken

Sofort Mund ausspülen und reichlich Wasser nachtrinken. KEIN Erbrechen herbeiführen. Sofort Arzt hinzuziehen.

4.2 Wichtigste akute oder verzögert auftretende Symptome und Wirkungen

Beim Verschlucken besteht die Gefahr der Perforation der Speiseröhre und des Magens (starke Ätzwirkung). Krämpfe, Bronchitis, Blutiges Erbrechen. Herz-Kreislauf-Störungen, Erblindungsgefahr!

4.3 Hinweise auf ärztliche Soforthilfe oder Spezialbehandlung

Bei Bewusstlosigkeit: Notarzt alarmieren Informieren Sie den Arzt, dass die Verletzung durch Kontakt mit Flusssäure- und Salpetersäurelösungen verursacht wurde. Das Gegenmittel zur Behandlung nach einem Kontakt mit Flusssäure Calciumgluconatgel. Zur Lungenödemprophylaxe: Dexamethason-Doseraerosol

5. Maßnahmen zur Brandbekämpfung

5.1. Löschmittel

Geeignete Löschmittel

Löschmaßnahmen auf die Umgebung abstimmen.

Sprühwasser, alkoholbeständiger Schaum, Feuerlöschmittel, Kohlendioxid (CO₂).

Ungeeignete Löschmittel

Wasservollstrahl.

5.2. Besondere vom Stoff oder Gemisch ausgehende Gefahren

Gefährliche Zersetzungsprodukte: Siehe Abschnitt 10.

Kann gegenüber Metallen korrosiv sein. Nicht entzündbar.

5.3. Hinweise für die Brandbekämpfung

Explosions- und Brandgase nicht einatmen. Löschmaßnahmen auf die Umgebung abstimmen.

Löschwasser nicht in Kanäle und Gewässer gelangen lassen. Kontaminiertes Löschwasser getrennt sammeln. Nicht in die Kanalisation oder Gewässer gelangen lassen. Brandbekämpfung mit üblichen Vorsichtsmaßnahmen aus angemessener Entfernung.

EG-Sicherheitsdatenblatt

gemäß EG-Richtlinie Nr.1907/2006 (REACH), geändert mit 2015/830/EU



Greinox B Beizbad

Zusätzliche Hinweise

Chemikalienvollschutzanzug tragen. Umgebungsluftunabhängiges Atemschutzgerät (Isoliergerät) (DIN EN 133)

6. Maßnahmen bei unbeabsichtigter Freisetzung

6.1 Personenbezogene Vorsichtsmaßnahmen, Schutzausrüstungen und in Notfällen anzuwendende Verfahren

Hinweis für nicht für Notfälle geschultes Personal:

Gas/Rauch/Dampf/Aerosol nicht einatmen. Kontakt mit Haut, Augen und Kleidung vermeiden. Für ausreichende Lüftung sorgen. Gefahrenzone räumen, Vorgehen nach Notfallplan, Sachkundige hinzuziehen.

Vorgeschriebene persönliche Schutzausrüstung verwenden.

Persönliche Schutzausrüstung: siehe Abschnitt 8

Einsatzkräfte:

Bei Einwirkungen von Dämpfen, Stäuben und Aerosolen ist Atemschutz zu verwenden.

Chemikalienschutzanzug

6.2 Umweltschutzmaßnahmen

Nicht in die Kanalisation gelangen lassen.

6.3 Methoden und Material für Rückhaltung und Reinigung

Kanalisation abdichten. Auffangen, eindeichen und abpumpen.

Mögliche Materialeinschränkungen beachten! (Angaben in Abschnitt 7.2. bzw. Abschnitt 10.5.).

Bei Verschmutzung von Flüssen, Seen oder Abwasserleitungen entsprechend den örtlichen Gesetzen die jeweils zuständigen Behörden informieren.

Mit flüssigkeitsbindendem und neutralisierendem Material aufnehmen (Sand, Kieselgur, Säurebinder, Universalbinder). Der Entsorgung zuführen. Nachreinigen.

6.4 Verweis auf andere Abschnitte

Sichere Handhabung: siehe Abschnitt 7

Persönliche Schutzausrüstung: siehe Abschnitt 8

Hinweise zur Entsorgung siehe Abschnitt 13.

7. Handhabung

7.1 Schutzmaßnahmen zur sicheren Handhabung

Bei der Arbeit nicht essen, trinken, rauchen. Nach Gebrauch Hände gründlich waschen.

Vorbeugender Hautschutz durch Hautschutzsalbe. Vor dem Betreten von Bereichen, in denen gegessen wird, kontaminierte Kleidung und Schutzausrüstung ablegen. Arbeiten unter Abzug vornehmen. Stoff nicht einatmen. Entwicklung von Dämpfen/Aerosolen Vermeiden.

Hinweise zum Brand- und Explosionsschutz

Keine besonderen Brandschutzmaßnahmen erforderlich.

7.2 Bedingungen zur sicheren Lagerung unter Berücksichtigung von Unverträglichkeiten

Anforderungen an Lagerräume und Behälter

Behälter dicht geschlossen halten. Unter Verschluss aufbewahren. An einem Platz lagern, der nur berechtigten Personen zugänglich ist. Für ausreichende Belüftung und punktförmige Absaugung an kritischen Punkten sorgen.

Zusammenlagerungshinweise

Von Nahrungsmitteln, Getränken und Futtermitteln fernhalten.

Weitere Angaben zu den Lagerbedingungen

EG-Sicherheitsdatenblatt

gemäß EG-Richtlinie Nr.1907/2006 (REACH), geändert mit 2015/830/EU



Greinox B Beizbad

Lagerklasse nach TRGS 510:

6.1B (Nicht brennbare, akut toxische Kat. 1 und 2/sehr giftige Gefahrstoffe)

7.3 Spezifische Endanwendungen

Industrielle Verwendungen

Produkte zur Behandlung von Metalloberflächen, einschließlich Galvanik- und Galvanisierprodukte,

8. Explosionsbegrenzung und persönliche Schutzausrüstung

Arbeitsplatzgrenzwerte (TRGS 900)

CAS-Nr.	Bezeichnung	ppm	mg/m ³	F/m ³	Spitzenbegr.	A
-	Fluoride, anorganisch (als Fluor berechnet)		1 E		4(II)	
7697-37-2	Salpetersäure	1	2,6			

Biologische Grenzwerte (TRGS 903)

CAS-Nr.	Bezeichnung	Parameter	Grenzwert	Unters.- material	Proben - Zeitpunkt
-	Fluorverbindungen, anorganisch (Fluoride)	Fluorid (in Kreatinin)	7 mg/g	U	b

DNEL-/DMEL-Werte

CAS-Nr.	Bezeichnung	Expositionsweg	Wirkung	Wert
7664-39-3	Fluorwasserstoffsäure			
Arbeitnehmer DNEL, langfristig		inhalativ	systemisch	1,5 mg/m ³
Arbeitnehmer DNEL, akut		inhalativ	systemisch	2,5 mg/m ³
Arbeitnehmer DNEL, langfristig		inhalativ	lokal	0,0015 mg/m ³
Arbeitnehmer DNEL, akut		inhalativ	lokal	2,5 mg/m ³

PENEC-Werte

CAS-Nr.	Bezeichnung	Wert
7664-39-3	Fluorwasserstoffsäure	
Süßwasser		0,9 mg/l
Meerwasser		0,9 mg/l
Mikroorganismen in Kläranlagen		51 mg/l
Boden		11 mg/kg

8.2. Begrenzung und Überwachung der Exposition



Geeignete technische Steuerungseinrichtungen

Generelle Lüftung. Bei offenem Umgang sind Vorrichtungen mit lokaler Absaugung zu verwenden. Gas/Rauch/Dampf/Aerosol nicht einatmen.

Schutz- und Hygienemaßnahmen

EG-Sicherheitsdatenblatt

gemäß EG-Richtlinie Nr.1907/2006 (REACH), geändert mit 2015/830/EU



Greinox B Beizbad

Bei der Arbeit nicht essen, trinken, rauchen. Nach Gebrauch Hände gründlich waschen, ggf. duschen. Vorbeugender Hautschutz durch Hautschutzsalbe. Vor dem Betreten von Bereichen, in denen gegessen wird, kontaminierte Kleidung und Schutzausrüstung ablegen.

Augen-/Gesichtsschutz

Korbbrille/Schutzbrille/Gesichtsschutz tragen.

Handschutz

Geeignete Schutzhandschuhe tragen. DIN EN 374.

PVC (Polyvinylchlorid)

Dicke des Handschuhmaterials: $\geq 1,2$ mm;

Durchdringungszeit (maximale Tragezeit) >480 min. (Permeationslevel: 6)

Vor Gebrauch auf Dichtheit/Undurchlässigkeit überprüfen. Bei beabsichtigter Wiederverwendung Handschuhe vor dem Ausziehen reinigen und gut durchlüftet aufbewahren. Es wird empfohlen, die Chemikalienbeständigkeit der oben genannten Schutzhandschuhe für spezielle Anwendungen mit dem Handschuhhersteller abzuklären.

Körperschutz

Bei der Arbeit geeignete Schutzkleidung tragen.

Atemschutz

Bei unzureichender Belüftung Atemschutz tragen. ABEK-P3

Begrenzung und Überwachung der Umweltexposition

Zur Vermeidung einer Kontamination der Umwelt geeigneten Behälter verwenden. Nicht in die Kanalisation oder Gewässer gelangen lassen.

9. Physikalische und chemische Eigenschaften

9.1. Angaben zu den grundlegenden physikalischen und chemischen Eigenschaften

Aggregatzustand: flüssig

Farbe: farblos

Geruch: stechend

pH-Wert: 0

Zustandsänderungen

Schmelzpunkt: Keine Daten verfügbar

Siedebeginn und Siedebereich: nicht bestimmt

Siedepunkt/Siedebereich: nicht bestimmt bei 1.013 hPa

Explosionsgrenzen untere nicht anwendbar

obere nicht anwendbar

Flammpunkt: nicht entflammbar

Dichte: $\sim 1,2$ bei 20°C DIN

Löslichkeit in Wasser: löslich bei 20°C (Wärmeentwicklung)

Entzündbarkeit (fest, gasförmig): nicht anwendbar

Dampfdruck: Keine Information verfügbar.

Relative Dampfdichte: Keine Information verfügbar.

Selbstentzündungstemperatur: Keine Information verfügbar.

Zersetzungstemperatur: ca.338 °C

Viskosität, dynamisch: nicht bestimmt

Explosive Eigenschaften: Nicht als explosiv eingestuft.

n-Oktanol / Wasser: Keine Daten verfügbar

Verdampfungsgeschwindigkeit: Keine Daten verfügbar

EG-Sicherheitsdatenblatt

gemäß EG-Richtlinie Nr.1907/2006 (REACH), geändert mit 2015/830/EU



Greinox B Beizbad

9.2. Sonstige Angaben

Festkörpergehalt: nicht bestimmt

10. Stabilität und Reaktivität

10.1 Reaktivität

Möglichkeit gefährlicher Reaktionen. Löst Aluminium und Zink langsam unter Wasserstoffentwicklung auf. Kann gegenüber Metallen korrosiv sein.

10.2 Chemische Stabilität

Das Produkt ist unter normalen Umgebungsbedingungen (Raumtemperatur) chemisch stabil.

10.3 Möglichkeit gefährlicher Reaktionen

Mit folgenden Stoffen besteht Explosionsgefahr und/oder Gefahr der Bildung giftiger Gase:

Heftige Reaktionen möglich mit:

Wasser, Alkalimetalle, Alkaliverbindungen, Ammoniak, Aldehyde, Acetonitril, Erdalkalimetalle, Laugen, Säuren, Erdalkaliverbindungen, Metalle, Metalllegierungen, Phosphor, Hydride, Halogen-Halogenverbindungen, Halogensauerstoff-Verbindungen, Nitrate, Carbide, brennbare Stoffe, organisches Lösemittel, Acetylide, Nitrile, organische Nitroverbindungen, Aniline, Peroxide, Pikrate, Nitride, Lithiumsilicid, Eisen(III)-verbindungen, Bromate, Chlorate, Amine, Perchlorate, Wasserstoffperoxid; Siliciumverbindungen, Fluor, Kaliumpermanganat, Phosphoroxide, Bismutsäure

10.4 Zu vermeidende Bedingungen

Frost, Temperaturen > 35 °C

10.5 Unverträgliche Materialien

tierischen/pflanzlichen Geweben, Metalle; Glas, Quarze/Silikatkeramik, Laugen
Durch Reaktion mit Metallen wird Wasserstoff abgegeben

10.6 Gefährliche Zersetzungsprodukte

Stickoxide (NOx). Fluorwasserstoff (HF).

11. Angaben zur Toxikologie

11.1. Angaben zu toxikologischen Wirkungen

ATE (oral) 98,6 mg/kg; ATE (dermal) 100,1 mg/kg; ATE (inhalativ Dampf) 3,51 mg/l; ATE (inhalativ Aerosol) 0,731 mg/l

Akute Toxizität

CAS-Nr.	Bezeichnung				
	Expositionsweg	Dosis	Spezies	Quelle	Methode
7697-37-2	Salpetersäure				
	inhalativ (4 h) Dampf	LC50 >2,65 mg/l	Ratte	OECD 403	
	inhalativ Aerosol	ATE 0,5 mg/l			
	Oral	LD 50 1530 mg/kg	Ratte		
	Dermal	LC 50 2740 mg/kg			
7664-39-3	Fluorwasserstoffsäure				
	oral	LD 50 6,849 mg/kg	Humantoxikologische Daten	Geschätzt	

EG-Sicherheitsdatenblatt

gemäß EG-Richtlinie Nr.1907/2006 (REACH), geändert mit 2015/830/EU



Greinox B Beizbad

	dermal	LD 50 6,849 mg/kg	Humantoxikologische Daten	Geschätzt	
	inhalativ (4h) Dampf	LC 50 137 mg/l	Humantoxikologische Daten	geschätzt	
	inhalativ Aerosol	ATE 0,05 mg/l			
	Inhalativ (1h) Gas	LC ppm 1610	Ratte		

Reiz- und Ätzwirkung

Verursacht schwere Verätzungen der Haut und schwere Augenschäden.
Einstufungsverfahren: Die Einstufung beruht auf einem extremen pH-Wert.

Sensibilisierende Wirkungen

Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt.

Krebserzeugende, erbgutverändernde und fortpflanzungsgefährdende Wirkungen

Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt.

Spezifische Zielorgan-Toxizität bei einmaliger Exposition

Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt.

Spezifische Zielorgan-Toxizität bei wiederholter Exposition

Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt.

Aspirationsgefahr

Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt.

11.2 Weitere Information

Weitere gefährliche Eigenschaften können nicht ausgeschlossen werden.
Der Stoff ist mit besonderer Vorsicht zu handhaben.

12. Angaben zur Ökologie

12.1 Toxizität

CAS-Nr.	Bezeichnung	Dosis	[h] [d]	Spezies	Quelle	Methode
7697-37-2	Salpetersäure					
	Akute Crustaceatoxizität	EC 50 1,25-2,5 mg/l	48 h	Ceriodaphnia dubia		
	Akute Crustaceatoxizität	EC 50 8800 mg/l	48 h	Daphnia pulex (Wasserfloh)		
	Akute Fischtoxizität	LC 50 12,5 mg/l	96 h	Oncorhynchus mykiss (Regenbogenforelle)		

12.2 Persistenz und Abbaubarkeit

Anorganisches Produkt, ist durch biologische Reinigungsverfahren nicht aus dem Wasser eliminierbar.

12.3 Bioakkumulationspotenzial

Keine Information verfügbar.

Verteilungskoeffizient n-Oktanol/Wasser

CAS-Nr.	Bezeichnung	Log Pow
7697-37-2	Salpetersäure	-0,21

EG-Sicherheitsdatenblatt

gemäß EG-Richtlinie Nr.1907/2006 (REACH), geändert mit 2015/830/EU



Greinox B Beizbad

12.4 Mobilität im Boden

Keine Information verfügbar.

12.5 Ergebnisse der PBT- und vPvB-Beurteilung

Eine PBT/vPvB Beurteilung ist nicht verfügbar, da eine chemische Sicherheitsbeurteilung nicht erforderlich ist / nicht durchgeführt wurde.

12.6 Andere schädliche Wirkungen

Sonstige ökologische Hinweise

Biologische Effekte:

Schädigende Wirkung durch pH - Verschiebung.

Bildet trotz Verdünnung noch ätzende Gemische mit Wasser.

Gefahr für Trinkwasser beim Eindringen großer Mengen ins Erdreich und/oder in Gewässer.

In Kläranlagen Neutralisation möglich.

Weitere Angaben zur Ökologie

Nicht in die Kanalisation, Gewässer, Abwasser oder Erdreich gelangen lassen.

Weitere Hinweise

Endokrines Störpotential: keine/keiner

13. Hinweis zur Entsorgung

Produkt: Muss unter Beachtung der Sonderabfallvorschriften nach Vorbehandlung einer hierfür zugelassenen Sonderabfalldeponie zugeführt werden.

Chemikalien müssen unter Beachtung der jeweiligen Vorschriften entsorgt werden.

Verpackungen müssen länderspezifisch unter Beachtung der jeweiligen Vorschriften entsorgt oder Rücknahme-Systemen überlassen werden. Mögliche Abweichungen in anderen Ländern sind nicht berücksichtigt.

Es dürfen nur zugelassene Verpackungen (z.B. gemäß ADR) verwendet werden. Kontaminierte Verpackungen sind wie der Stoff zu behandeln.

Mit der zuständigen Stelle (Behörde oder Abfallbeseitigungsunternehmen) Kontakt aufnehmen, die über die Entsorgung von Sonderabfällen informiert

14. Angaben zum Transport

Landtransport (ADR/RID)

14.1 UN-Nummer

UN 2922

14.2 Ordnungsgemäße

UN-Versandbezeichnung

ÄTZENDER FLÜSSIGER STOFF, GIFTIG, N.A.G.
(Salpetersäure, Fluorwasserstoffsäure)

14.3 Klasse

8

14.4 Verpackungsgruppe

II

Gefahrzettel

8 + 6.1



Klassifizierungscode:

CT1

Sondervorschriften:

274

Begrenzte Menge (LQ):

1 L

Freigestellte Menge:

E2

Beförderungskategorie:

2

Gefahrnummer:

86

Tunnelbeschränkungscode:

E

EG-Sicherheitsdatenblatt

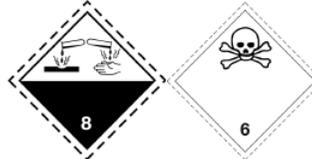
gemäß EG-Richtlinie Nr.1907/2006 (REACH), geändert mit 2015/830/EU



Greinox B Beizbad

Binnenschifftransport (ADN)

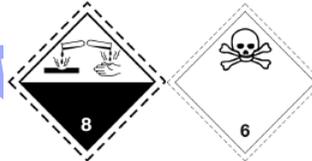
14.1. UN-Nummer: UN 2922
14.2. Ordnungsgemäße
UN-Versandbezeichnung: ÄTZENDER FLÜSSIGER STOFF, GIFTIG, N.A.G.
(Salpetersäure, Fluorwasserstoffsäure)
14.3. Transportgefahrenklassen: 8
14.4. Verpackungsgruppe: II
Gefahrzettel: 8 + 6.1



Klassifizierungscode: CT1
Sondervorschriften: 274 802
Begrenzte Menge (LQ): 1 L
Freigestellte Menge: E2

Seeschifftransport (IMDG)

14.1. UN-Nummer: UN 2922
14.2. Ordnungsgemäße
UN-Versandbezeichnung: CORROSIVE LIQUID, TOXIC, N.O.S.
(Salpetersäure, Fluorwasserstoffsäure)
14.3. Transportgefahrenklassen: 8
14.4. Verpackungsgruppe: II
Gefahrzettel: 8 + 6.1



Sondervorschriften: 274
Begrenzte Menge (LQ): 1 L
Freigestellte Menge: E2
EmS: F-A, S-B

Lufttransport (ICAO-TI/IATA-DGR)

14.1 UN-Nummer: UN 2922
14.2 Ordnungsgemäße
UN-Versandbezeichnung: CORROSIVE LIQUID, TOXIC, N.O.S.
contains NITRIC ACID AND HYDROFLUORIC ACID
14.3 Klasse: 8
14.4 Verpackungsgruppe: II
Gefahrzettel: 8 + 6.1



Sondervorschriften: A3 A803
Begrenzte Menge (LQ) Passenger: 0.5 L
Passenger LQ: Y840
Freigestellte Menge: E2
IATA-Verpackungsanweisung - Passenger: 851
IATA-Maximale Menge - Passenger: 1 L
IATA-Verpackungsanweisung - Cargo: 855
IATA-Maximale Menge - Cargo: 30 L

EG-Sicherheitsdatenblatt

gemäß EG-Richtlinie Nr.1907/2006 (REACH), geändert mit 2015/830/EU



Greinox B Beizbad

- 14.6. Besondere Vorsichtsmaßnahmen für den Verwender
Achtung: Giftig. stark ätzend.
- 14.7. Massengutbeförderung gemäß Anhang II des MARPOL-Übereinkommens
und gemäß IBC-Code
nicht anwendbar

15. Vorschriften Kennzeichnung gemäß GefStoff/EG

- 15.1 Vorschriften zu Sicherheit, Gesundheits- und Umweltschutz/spezifische Rechtsvorschriften für den Stoff oder das Gemisch

EU-Vorschriften

Verwendungsbeschränkungen (REACH, Anhang XVII):
Eintrag 3: Salpetersäure; Fluorwasserstoffsäure
Angaben zur SEVESO III-Richtlinie H2 AKUT TOXISCH
2012/18/EU:

Nationale Vorschriften

Beschäftigungsbeschränkung: Beschäftigungsbeschränkungen für Jugendliche beachten (§ 22 JArbSchG). Beschäftigungsbeschränkungen für werdende und stillende Mütter beachten (§§ 4 und 5 MuSchArbV).

Störfallverordnung: sehr Giftig
Katalognr. gem. StörfallVO: 2
Mengenschwellen: 5 t / 20 t
Wassergefährdungsklasse: 2 - wassergefährdend
Status: Mischungsregel gemäß VwVwS Anhang 4, Nr. 3
Hautresorption/
Sensibilisierung: Durchdringt leicht die äußere Haut und löst Vergiftung aus.

Lagerklasse 6.1B
Merkblatt BG-Chemie M004 Reizende Stoffe/Ätzende Stoffe
M005 Fluorwasserstoff, Flusssäure u. anorganische Fluoride
M050 Tätigkeiten mit Gefahrstoffen

- 15.2. Stoffsicherheitsbeurteilung

Stoffsicherheitsbeurteilungen für Stoffe in dieser Mischung wurden nicht durchgeführt.

16. Sonstige Angaben

Volltext der Gefahrenhinweise in Abschnitt 2 und 3.

Abkürzungen und Akronyme

ADR: Accord européen sur le transport des marchandises dangereuses par Route (European Agreement concerning the International Carriage of Dangerous Goods by Road)
IMDG: International Maritime Code for Dangerous Goods
IATA: International Air Transport Association
GHS: Globally Harmonized System of Classification and Labelling of Chemicals
EINECS: European Inventory of Existing Commercial Chemical Substances
ELINCS: European List of Notified Chemical Substances
CAS: Chemical Abstracts Service
LC50: Lethal concentration, 50%
LD50: Lethal dose, 50%

EG-Sicherheitsdatenblatt

gemäß EG-Richtlinie Nr.1907/2006 (REACH), geändert mit 2015/830/EU



Greinox B Beizbad

Wortlaut der H- und EUH-Sätze (Nummer und Volltext)

H272	Kann Brand verstärken; Oxidationsmittel.
H290	Kann gegenüber Metallen korrosiv sein.
H300	Lebensgefahr bei Verschlucken.
H301+ H331	Giftig bei Verschlucken oder Einatmen.
H310	Lebensgefahr bei Hautkontakt.
H314	Verursacht schwere Verätzungen der Haut und schwere Augenschäden.
H330	Lebensgefahr bei Einatmen.
EUH071	Wirkt ätzend auf die Atemwege.

Schulungshinweise

Für angemessene Informationen, Anweisungen und Ausbildung der Verwender sorgen.
Schlüssel oder Legende für im Sicherheitsdatenblatt verwendete Abkürzungen und Akronyme
Verwendete Abkürzungen und Akronyme können auf www.wikipedia.de nachgeschlagen werden.

Die Angaben in diesem Sicherheitsdatenblatt sind auf dem heutigen Stand der Kenntnisse und Erfahrungen und sollen dazu dienen, die Produkte im Hinblick auf etwaige Sicherheitserfordernisse zu beschreiben. Diese Angaben stellen keine Zusicherung von Eigenschaften dar.